

III.4 Evaluierung

Das Ressort beabsichtigt die einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts nach vier Jahren zu evaluieren. Zur Erreichung dieses Ziels wird das Ressort untersuchen, ob sich die Zahl der Fälle frühzeitiger innerstaatlicher Abstimmungen erhöht hat und ob die Aufsichtsbehörden Anzeigen zur gemeinsamen Verantwortung der Verarbeitung personenbezogener Daten erreicht haben.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Allerdings werden nach Einschätzung des NKR die Potentiale einer Novellierung des Datenschutzrechts mit dem Ziel, eine kohärentere Auslegung zu ermöglichen, mit dem vorliegenden Entwurf nicht voll ausgeschöpft. Weil das Regelungsvorhaben keine verbindliche Beschlussfassung der Datenschutzkonferenz (DSK) vorsieht, ist keine substantielle Verbesserung des Status quo zu erwarten. Gestützt auf Rechtsgutachten im Beratungsverlauf¹ sieht der NKR die Möglichkeit, diese im bestehenden Rechtsrahmen zu verwirklichen. Auch könnte die DSK schon heute in einem extern einsehbaren Register Entscheidungen der DSK und Gerichtsverfahren im Bereich Datenschutz, an denen die Mitglieder beteiligt sind, dokumentieren. Dies würde zu mehr Transparenz für alle Beteiligten führen und insbesondere Unternehmen entlasten, da sie anhand bisheriger Entscheidungen schneller eigene datenschutzrechtliche Abwägungen und unternehmerische Entscheidungen vornehmen könnten.

Da die Bundesregierung hingegen die Möglichkeit für rechtlich verbindliche Beschlüsse der DSK nur über den Weg einer Grundgesetzänderung sieht, regt der NKR an, den Diskussionsprozess dazu zeitnah anzustoßen.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Berichterstatterin

¹ Siehe etwa Richter/Spieker (2022): „Rechtliche Möglichkeiten zur Stärkung und Institutionalisierung der Kooperation der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK 2.0)“, zuletzt abgerufen am 23.01.2024, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/weitere_dokumente/Richter_Spiecker_Gutachten_DSK_2-0.pdf

